

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 4 (1949)

Heft: 3

Artikel: Die Kartoffelwährung

Autor: Brodbeck, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-890778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kartoffelwährung *

H A N S B R O D B E C K

Es ist eine eigene Sache um die «Währung». Ein schweizerischer Finanzminister hat einmal rundheraus erklärt: «Die Währung ist mir ein Mysterium.» Das war zu jener Zeit — gegen Ende des ersten Weltkrieges — als der Schweizerfranken trotz einer fast 60prozentigen Metalldeckung auf zwei Fünftel seiner Kaufkraft (d. h. seines an den Waren gemessenen Wertes) herabgesunken war. Hätte jener Bundesrat noch die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg miterlebt, dann wäre er wohl aus dem Staunen nicht mehr herausgekommen angesichts der Tatsache, dass unsere Banknoten heute bei einer nahezu 150prozentigen Deckung in Gold nur noch die Hälfte der Kaufkraft jener Zeit besassen, da die Golddeckung nicht einmal 50 Prozent erreichte.

Nehmen wir einmal an, wir hätten statt der Goldwährung eine *Kartoffelwährung*. Die Nationalbank würde eigene Kartoffelkeller einrichten, und es wäre ihr möglich, die Kartoffeln durch irgendein Verfahren jahrelang frisch und keimfrei zu erhalten. Diese Kartoffeln hätten nun anstelle des Goldes die Rolle der Deckung für die in Umlauf gesetzten Banknoten zu übernehmen. Sie würden aber auch als das eigentliche Geld angesehen, während die Banknoten, nach der gleichen veralteten Lehre, nur als Ersatzgeld anerkannt würden.

Übertragen wir die nach dem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank geltenden Vorschriften sinngemäss auf unsere Kartoffelwährung, so wäre die Nationalbankleitung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das ausgegebene Papiergeleid immer zu mindestens 40 Prozent seines Wertes durch Kartoffeln «gedeckt» ist. Beträgt beispielsweise der Vorrat an Kartoffeln 10 Millionen Tonnen, so darf die Nationalbank bei einem Preis von Fr. 200.— pro Tonne nicht mehr Banknoten ausgeben als zum Nominalbetrag von 5 Milliarden Franken; Wert der Deckung: 10 Millionen mal 200 Franken = 2 Milliarden Franken.

* Geschrieben und gesetzt *v o r* der Pfundabwertung.

Heute — nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte — trifft man nur noch selten auf einen Unbelehrbaren, der daran festhält, dass das Papiergeleid seinen Wert bzw. seine Kaufkraft von der «Deckung», von einem Haufen Goldbarren her habe, die irgendwo in einem Keller vergraben liegen. Es braucht gewiss keine überdurchschnittliche Intelligenz um zu erkennen, dass das Geld seinen Wert dadurch erhält, dass wir mit ihm alles das kaufen können, was unser Herz begehrte. Der Gegenwert liegt somit nicht in versenkten Schätzen, sondern in den tausendfältigen Dingen, die wir herstellen und zum Kaufe anbieten. Ohne unsere Arbeit hätte unser Geld keinen oder nur sehr geringen Wert.

Die Kaufkraft des Geldes wird, wie der Name sagt, nach dem bemessen, was wir damit an Waren, Dienstleistungen und Vergnügen kaufen können.

Weniger bekannt sind die Richtlinien, nach denen unsere Währung — wie übrigens die meisten ausländischen Währungen — geleitet wird. Und auch die Art, wie sich diese Richtlinien auswirken, ist nicht ohne weiteres erkennbar.

Wir wollen versuchen, anhand eines Beispiels uns darüber klar zu werden.

Erhöht die Nationalbank den Vorrat an Kartoffeln (vorausgesetzt, dass sie dazu in der Lage ist), so kann sie im gleichen Verhältnis mehr Noten in Verkehr bringen.

Nimmt der Vorrat jedoch ab, ohne dass die Bank ihn ergänzen kann, dann ist sie gezwungen, durch Kreditbeschränkungen einen Notenrückfluss zu bewirken, sobald die durch den Deckungsparagraphen festgesetzte Grenze überschritten wird. Sie wird zu diesem Mittel greifen müssen, schon bevor die Deckungsgrenze erreicht ist.

Nun wird aber in der Regel das Deckungsverhältnis zuerst durch erhöhte Geldanforderungen seitens der Regierung gestört. Eine Regierung, die nicht fähig ist, ihre Ausgaben rechtzeitig durch Steuererhebungen zu decken, lässt sich von der Notenbank die nötigen Mittel vorstrecken und gibt damit den Anstoß zur Überschreitung der Deckungsgrenze. Um dem Gesetz Genüge zu tun, wird die gleiche Regierung oder das Parlament ganz einfach das Gesetz ändern, das heißt eine ihren Bedürfnissen genügende höhere

Deckungsgrenze festsetzen. Um einen Abfluss der Reserven an Kartoffeln (Gold) zu verhindern, wird sie die Bank von der Einlösungs pflicht der Noten entheben.

Die Notendeckungsvorschrift bietet somit weder eine absolute Sicherung gegen eine zu reichliche Notenausgabe, noch eine Garantie für den Noteninhaber, dass er im Falle einer Entwertung der Noten, diese gegen Kartoffeln (Gold) zum Nennwert (1 Franken = 190—215 Milligramm Feingold) umtauschen könnte.

Die Notendeckungsvorschrift erweist sich aber noch in einer weitern Hinsicht als trügerisch. Sie wird nämlich selbst dann, wenn sie strikte eingehalten wird, das Geld nicht vor Wertschwankungen bzw. vor einer Ab- oder Zunahme seiner Kaufkraft bewahren.

Für die Schweiz hat diese Deckungsvorschrift heute praktisch keine Bedeutung, da wir über eine Metallreserve verfügen, die erheblich über die geforderten 40 Prozent hinausgeht. Sie unterschritt im laufenden Jahre nie die Grenze von 135 Prozent.

Eine andere Vorschrift ist dagegen von entscheidender praktischer Bedeutung. Es ist dies die Bindung des Frankens an eine festgesetzte Goldparität. Nach dem Bundesgesetz über das Münzwesen vom 3. Juni 1931 hatte der Franken einem Gewicht von 0,29 Gramm Feingold gleichwertig zu sein. Dies galt bis zur so genannten Abwertung. Mit Bundesbeschluss vom 27. September 1936 wurde die Schweizerische Nationalbank angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold zu halten.

Das bedeutet, auf unsere Kartoffelwährung übertragen, dass die Notenbank dafür zu sorgen hat, dass wir für den Schweizerfranken nie *weniger* als 4750 und nie *mehr* als 5375 Gramm Kartoffeln erhalten. Das heisst, sie hat darauf zu achten, dass der Preis pro Tonne Kartoffeln nie über 210,5 Franken steigt und nie unter Fr. 186,0 fällt. Steigt das Angebot an Kartoffeln infolge guter Ernten, so ist die Notenbank genötigt, um so viel mehr Noten in Verkehr zu bringen, dass der Preis der Kartoffeln trotz dem erhöhten Angebot nicht sinkt; denn das ist ja der Sinn der *Währung*: der Kartoffelpreis soll währen, unverändert bleiben.

(Fortsetzung folgt.)